

# **Satzung des TAUCH-SPORT-CLUB BREMEN E.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "TAUCH-SPORT-CLUB BREMEN" mit dem Zusatz „e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen und hat seinen Sitz in Bremen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports durch gemeinsames Tauchtraining, gemeinsame Tauchfahrten, Kontakte zu den anderen Tauchvereinen, Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können einzelne Personen werden. Für Minderjährige ist eine Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember des Jahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus und sonstige Leistungen entsprechend der Geschäftsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart\*in, dem/der Schriftführer\*in, dem/der Sportwart\*in, dem/der Pressewart\*in, dem/der Gerätewart\*in und dem/der Jugendwart\*in oder seiner/ihrer Vertretung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder des Vereins bindend ist. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes angemessen vergütet werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Jugendwart\*in und seiner/ihrer Vertretung. Der/die Vorsitzende und sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in wer-

den jeweils für zwei Jahre in alternierender Weise neu gewählt, der übrige Vorstand wird jährlich neu gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder per Unterschriftenliste einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Jugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Vereinsjugend ist eigenständig, sie verwaltet sich in Einklang mit den Zielen des Vereins selbst und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand, bestehend aus Jugendwart\*in, Stellvertreter\*in sowie Beisitzer\*in. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, gewählt wird jährlich. Der/die Jugendwart\*in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, seine/ihre Stellvertreter\*in soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, antragsberechtigt sind darüber hinaus die Mitglieder des Jugendvorstandes und des Vereinsvorstandes.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Vereinsjugend per Unterschriftenliste einzuberufen. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt durch den Jugendvorstand, ersatzweise durch den Vorstand, mit einer Frist von einer Woche, in Textform, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem\*r/ihrem\*r Stellvertreter\*in und von dem/der Schriftführer\*in oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer\*in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Haftung und Versicherungen**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden und Unfälle, die bei der Ausübung des Tauchsports eingetreten sind, nur in Höhe der abgeschlossenen Versicherungsleistungen. Höchstgrenzen der Haftung sind die Summen, die von den Versicherungen gedeckt werden.

## **§ 13 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tauchsports in Bremen, zu verwenden hat.